



REGLEMENT DES INTERKANTONALEN ZUCHTBOCKMARKT IN NATERS

- Art. 1
ZWECK** Zweck der Veranstaltung ist die Beurteilung von Zuchtböcken im Wallis.
Ferner soll der Markt die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.
- Art. 2
ORGANISATION** Die Veranstaltung wird vom Oberwalliser Ziegenzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Viehwirtschaft organisiert.
- Art. 3
OBLIGATORISCHE
AUFFUHR** Es können alle vom SZZV anerkannten Rassen aufgeführt werden. Die Teilnahme der im Oberwallis lebenden und zur Zucht bestimmten Schwarzhalsziegenböcke ist obligatorisch.
- Art. 4
AUFNAHMEBE-
DINGUNGEN** Am Bockmarkt werden nur Tiere angenommen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
- a) Gesundheit : gesund und frei von jeder ansteckenden Krankheit;
 - b) CAE : Es dürfen nur **Böcke**, die aus **BGK-Betrieben mit Status N** stammen aufgeführt werden.
Böcke aus gesperrten Betrieben werden nachpunktiert.
 - c) Abstammung: Die Eltern und Großeltern müssen bekannt sein.
 - d) Exterieur-
beurteilung :
 - ① **Mutter (Schwarzhals -& Burenziege)**:
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Mindestens 1 ALP oder MLP Abschluss (L)
 - **Mutter (Andere Rassen)**
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
Saanenziegen (82 LP / mind. Eiweiss: 2.7%)
Appenzellerziegen (73 LP)
Toggenburger (77 LP / mind. Eiweiss:2.7%)
Gemsfarbige (71 LP / mind. Eiweiss: 2.8%)
Bündner Strahlen & Pfauenziege (48 LP)
 - ② **Aufzuchtböcke** :
3 Ahnengenerationen aufweisen
Mindestens die Note 3 in allen Positionen
- Zuchtfähigkeit: alle aufgeführten Tiere müssen zuchtfähig sein.

Art. 5
Beurteilung

Die Beurteilung der Ziegenböcke erfolgt durch Schauexperten, Chefexperten + Experten vom OZIV und die vom SZZV bestimmten Experten (2 Experten). Es werden alle aufgeführten Böcke beurteilt. Die Maximalnoten pro Altersklasse sind vom SZZV geregelt.

Beurteilungstabelle (Maximalnote)

Alterklasse 60Tg – 5 Monate	/ Maximalnote 3 / 3 / 3
Alterklasse 5 – 12 Monate	/ Maximalnote 4 / 4 / 4
Alterklasse 13 – 24 Monate	/ Maximalnote 5 / 5 / 5
Alterklasse 25 – 36 Monate	/ Maximalnote 6 / 6 / 6
Alterklasse > 36 Monate	/ Maximalnote 6 / 6 / 6

Aus den Maximumtieren der Kat. 4 & 5 wird ein Juniormister gekürt und aus den Kat. 1-3 wird ein Tier zum Mister gekürt.

Art. 6
ANMELDUNG

Die Böcke können **online über www.capranet.ch angemeldet werden**. Bei der online Anmeldung müssen die Abstammungsausweise und das BGK Betriebsblatt nicht abgeschickt werden. **Bei Ausserkantonalen Anmeldungen** über das Capranet muss das BGK- Betriebsblatt bis zur Anmeldefrist an das Amt für Viehwirtschaft in Sitten gesendet werden.

Schriftliche Anmeldungen sind immer noch möglich. Das Anmeldeformular kann unter www.oziv.ch oder beim Zuchtbuchführer bezogen werden. Bei der schriftlichen Anmeldung muss der Abstammungs- und Leistungsausweis des Bock und eine Kopie des BGK- Betriebsblatt beigelegt werden.

Anmeldeschluss für schriftliche und online Anmeldungen ist der 10. März. Schriftliche Anmeldungen sind an Die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten zu senden.

Art. 7
TRANSPORT

Die Verantwortung des Transportes trägt der Beförderer oder der Eigentümer.

Art. 8
AUFFUHR
AUSWEISE

Die Eingangskontrolle der angemeldeten Tiere findet zwischen 09h00 bis 10h00. Die Aussteller haben das Begleitdokument für Klautiere vorzuweisen. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier am Hals tragen. Die sanitärische Eingangskontrolle durch den Tierarzt organisiert der OZIV-Verband.

Art. 9
IDENTIFIZIERUNG

Alle vorgeführten Tiere müssen offiziell gekennzeichnet sein (TVD-Ohrenmarke). Tiere, deren Identität nicht klar ist, werden nicht zugelassen.

Art. 10
MARKTGEBUEHR Die Marktgebühr beträgt **Fr. 20.--** pro Tier und wird vom Züchter direkt bei der Eingangskontrolle am Markttag bezahlt.

Art. 11
WARTUNG Die Eingangskontrolle wird vom OZIV-Verband geregelt. Das Organisationskomitee sorgt für die Wartung während des Bockmarktes. Für die Vorführung ist die Genossenschaft zuständig, die die Delegiertenversammlung organisiert hat.

Art. 12
REKURSE Rekurse **müssen durch die Eigentümer** bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss der Beurteilung dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft abgegeben werden.

Pro Rekurs wird ein Betrag von **Fr. 20.--** verlangt. Sollte der Rekurs sich als begründet erweisen, so wird der deponierte Betrag zurückgegeben, ansonsten bleibt er in der Kasse des Verbandes.

Art. 13
ABTRANSPORT Der Abtransport der Tiere am Schluß des Marktes (ab 16h00) ist Sache der Aussteller.

OBERWALLISER ZIEGENZUCHTVERBAND

Der Präsident : Schnydrig Urs
Februar 2019